



02.06.2008

## **Kleine Anfrage**

### **Kriterien für Anschaffungen durch Leistungen aus dem Darmstädter Schulmittelbeihilfenfonds**

Der durch die Stadt Darmstadt gewährte Schulmittelbeihilfenfonds sieht für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren - die aus Familien stammen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen - einen jährlichen Zuschuss von 50,00 Euro und einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80,00 Euro für die Einschulung vor.

1. Gibt es einen Kriterienkatalog für die Anschaffungen, die durch die Leistungen des Schulmittelbeihilfenfonds gewährleistet sollen, dass "Bildungschancen der Kinder ... nicht vom Einkommen der Eltern abhängig sein (dürfen)"?
2. Wenn nein, bedeutet dies implizit, dass die betroffenen Eltern alle - ihres Erachtens notwendigen Ausgaben zur Gewährleistung der Bildungschancen ihrer Kinder - Aufwendungen in Form entsprechender Belege der zuständigen ARGE bzw. dem zuständigen Sozialamt nachweisen?
3. Warum wird bei der Gewährung von Leistungen aus dem Schulmittelbeihilfenfonds den betroffenen Eltern vorgeschrieben, die Verwendung der Mittel binnen vier Wochen durch Einreichen von entsprechenden Kaufbelegen nachzuweisen?
4. Ist nicht gerade bei der Gewährung der 50,00 Euro pro Jahr diese vier Wochen-Klausel kontraproduktiv?
5. Sollte nicht bei der Einreichungsfrist von Nachweisen eine für die Eltern und damit auch ihrer Kinder, großzügigere Frist gewährt werden, die den Betroffenen eine größere Planungsfreiheit ermöglicht?

Rainer Keil  
Fraktionsvorsitzender

Karl-Heinz Böck  
Stadtverordneter